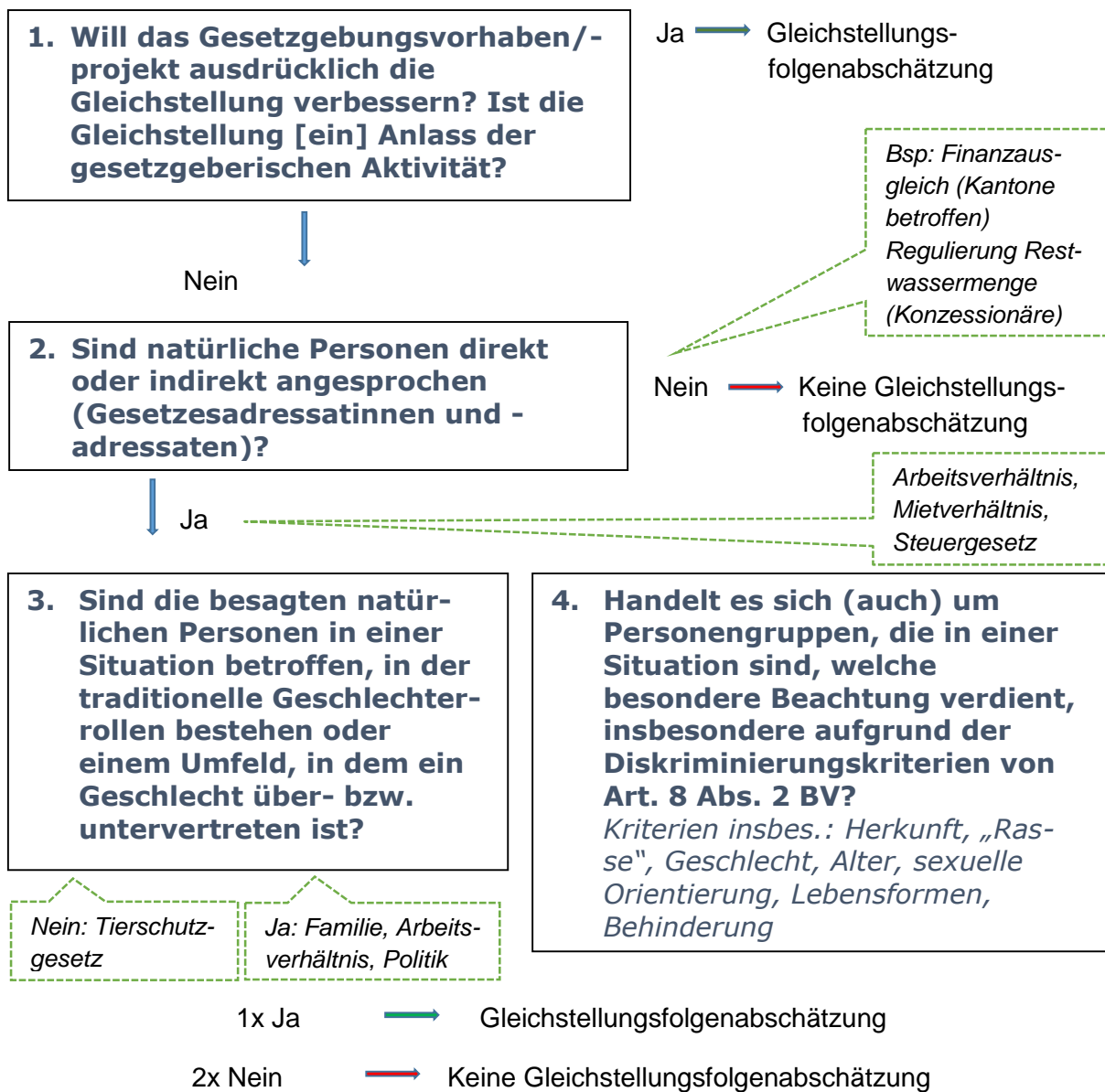




Folgenabschätzung für die Gleichstellung von Frau und Mann in Gesetzgebungsprojekten – Vorprüfung in 4 Schritten

Artikel 141 Abs. 2 Bst. i ParlG: Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frau und Mann sind zu überprüfen und zu erläutern. Die vorliegende Vorprüfung ist noch keine Gleichstellungsprüfung. Sie dient in einer Vorphase der Triage und will die Folgenabschätzung für die Gleichstellung in den wesentlichen Fällen sicherstellen.



Es empfiehlt sich, das Eidgenössische Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann (EBG) zu konsultieren. Sie erfahren damit, ob das Büro zum gleichen Schluss kommt, was die Notwendigkeit einer Gleichstellungsfolgenabschätzung betrifft.